

Richtlinien für Abschlussarbeiten am Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie

für Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten sowie Dissertationen --- Stand September 2025

Präambel

Studierende, die am Lehrstuhl Allgemeine Psychologie II ihre Abschlussarbeit (Bachelor, Master, Promotion) machen wollen, tragen aktiv zu den laufenden Forschungsarbeiten des Lehrstuhls bei. Diese Forschungsarbeiten stellen den Ernstfall der Wissenschaft dar, weil sie neues, relevantes Wissen generieren helfen und ggf. auch in Veröffentlichungen einfließen sollen. Daher sind die Studierenden wie auch ihre BetreuerInnen verantwortlich für eine sorgfältige, in allen Schritten transparente, dokumentierbare und nachvollziehbare Planung, Durchführung, und Auswertung der Forschungsarbeiten sowie eine *lege artis* verfasste schriftliche Darstellung (im Fall der Abschlussarbeit liegt hier die Verantwortung natürlich allein bei dem/der Studierenden). Dabei orientiert sich der Lehrstuhl an den Richtlinien des Center for Open Science (cos.io) und an den von der American Psychological Association definierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (APA Publication Manual, neueste Auflage). Zudem haben alle an Forschungsarbeiten Mitwirkenden das Recht, aber auch die Pflicht, zur Kommunikation von Forschungsbefunden in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen, etc. beizutragen. Aus diesen Prämissen leiten sich viele der im Folgenden beschriebenen Richtlinien ab.

Richtlinien

1. Vorausgesetzt werden die in Forschungspraktika und Methodenausbildung vermittelten **Grundkenntnisse** beim Design, der statistischen Analyse, der Interpretation und der schriftlichen Darstellung einer Forschungsarbeit.
2. Der Erwerb darüber hinausgehender **Spezialkenntnisse** (z.B. physiologische Messungen & Auswertungen, Inhaltskodierung, spezielle statistische Techniken) erfolgt in Absprache mit und unter Anleitung des Betreuers/der Betreuerin.
3. Abschlussarbeiten werden nach den **Regeln für Manuskriptgestaltung der DGPs bzw. APA** angefertigt.
4. Die Einreichung der Abschlussarbeit erfolgt, zusätzlich zur gedruckten Version, auch in elektronischer Form, als **PDF-Dokument**.
5. Der Betreuer/die Betreuerin bespricht mit dem/der Einreichenden die **Kriterien für die Beurteilung** der fertigen Arbeit vor Projektbeginn und händigt auch einen Bewertungsbogen (Standardbogen des Instituts) aus, um die Kriterien transparent zu machen (Download hier: <https://www.psych2.phil.uni-erlangen.de/studium/abschlussarbeiten/Abschlussarbeitgutachten.docx>).
6. Der Betreuer/die Betreuerin bietet dem/der Einreichenden die Möglichkeit von **Feedback zu einem Exposé** der Abschlussarbeit an. Hierbei muss dem Betreuer hinreichend Zeit (mindestens 2 Wochen) eingeräumt, um das Exposé zu lesen und mit dem Einreichenden einen Feedbacktermin zu vereinbaren.
7. Bei Masterarbeiten ist eine **Präregistrierung** im Sinne einer Projektskizze mit klaren Hypothesen (auch exploratorischer Natur) bei osf.io einzureichen und dort auch öffentlich zu machen. Dies muss im Methodenteil der Masterarbeit angezeigt werden und eine URL zum von osf.io erzeugten Präregistrierungsdokument muss angegeben werden.

8. Wenn die Arbeit eine eigenständige Datenerhebung im Humanlabor vorsieht, erhält die/der Studierende hierfür die Passwörter für die Funktionskennungen der einzelnen PCs. Es liegt in der Verantwortung der/s Studierenden, sowohl die Kennungen als auch die **Passwörter streng vertraulich** zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
9. Alle erhobenen Daten sowie die dabei **verwendeten Materialien, Protokolle und Syntaxen** (SPSS, SYSTAT, JASP oder R) werden in elektronischer Form auf dem Laborlaufwerk des Lehrstuhls (mit geeignetem Studiennamen und sinnvoller Unterordnerstruktur unter P:\Human Lab\) bzw. im Datenarchiv des Lehrstuhls (in Form von Aktenordnern in Raum 3.215) archiviert. Die Verwendung archivierter Daten aus Bachelor-, Master- und Dissertationsarbeiten erfolgt nur in Absprache mit dem Autor/der Autorin dieser Arbeit, sofern er/sie diese Daten erhoben hat und es sich nicht um reine Sekundäranalysen bereits am Lehrstuhl gesammelter Daten handelt.
10. Alle Datenfiles sowie die Syntaxfiles, **die alle Datenaufbereitungen, -transformationen und Analyseschritte der Abschlussarbeit mit Kommentierung dokumentieren**, werden mit der Abschlussarbeit eingereicht. Dies muss mit Einreichung der Abschlussarbeit erfolgen, um eine Überprüfung der Daten und Berechnungen zu gewährleisten. Einreichungen, bei denen diese Dateien fehlen, können so lange nicht begutachtet werden, bis die Dateien nachgereicht sind.
11. Der/die Einreichende verpflichtet sich, bei der Datenerhebung, -verarbeitung, und -analyse die nötige **wissenschaftliche Sorgfalt** walten zu lassen und Daten und Ergebnisse nach den Qualitätskontrollrichtlinien (s. Anhang) des HuMAN-Lab auf ihre Gültigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
12. Bei dem gesamten Arbeitsprozess gilt die Satzung der *Guten Wissenschaftlichen Praxis* (s. <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/regelungen-satzungen/#fehlverhalten>)
13. Abschlussarbeiten werden stichprobenweise auf **Plagiate** und Datensätze auf ihre **Authentizität** untersucht.
14. Bei Verdacht auf Plagiat oder Datenmanipulation/-fälschung kann vom Betreuer/der Betreuerin ein/e **Zweitgutachter/in** eingeschaltet werden, um den Sachverhalt zu klären.
15. Hilfsmittel – einschließlich (generativer) KI – sind nur in dem Rahmen zulässig, in dem weiterhin sichergestellt ist, dass die Prüfung kompetenzorientiert stattfindet und die eigenständige Leistungserbringung durch die Studierenden sichergestellt bleibt (s. Seite 7 der FAU Richtlinien). In jedem Fall sind die verwendeten Hilfsmittel von den Studierenden vorab mit der Betreuung zu klären (gestützt auf Anhang 2 der FAU-Richtlinien), in der Arbeit offenzulegen unter Berücksichtigung der Leitlinien für Künstliche Intelligenz (KI) in der Lehre der FAU (https://www.lehre.fau.de/files/2025/06/FAU_Leitlinien-KI-in-der-Lehre_Stand-April-2025.pdf)
16. Bei nachgewiesenem **substanziellem Plagiat bzw. KI-Generierung wesentlicher Manuskriptabschnitte bzw. im Falle nachgewiesener Datenmanipulation bzw. Datenfälschung** wird die Arbeit mit ungenügend bewertet und die Betreuung durch den Lehrstuhl endet sofort und endgültig. Der Vorfall wird auch dem Prüfungsamt und dem Institutsvorstand gemeldet, was gegebenenfalls weitere Konsequenzen nach sich ziehen kann.
17. Der Betreute ist für das **Zeitmanagement** verantwortlich und verpflichtet sich, seinem Betreuer/seiner Betreuerin rechtzeitig Deadlines und Abgabetermine anzukündigen und dafür Sorge zu tragen, dass diese mit dem Termin- und Ferienkalender des Betreuers/der Betreuerin zu vereinbaren sind. Der Abgabetermin der fertigen Arbeit MUSS spätestens 14 Tage vor Urlaubsbeginn des Betreuers bzw. vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Termin liegen. Bindend ist derjenige Termin von beiden, der früher liegt. Wenn also z.B. der Betreuer am 10. August in den Urlaub fährt, muss die Arbeit spätestens 14 Tage vor diesem Termin abgegeben werden, d.h., am 27. Juli. Erfolgt die Abgabe nicht fristgerecht, kann der Betreuer die rechtzeitige Begutachtung der Arbeit nicht gewährleisten. Der Betreuer/die Betreuerin verpflichtet sich, nach kompletter Einreichung der vollständigen Arbeit und aller dazugehörigen Unterlagen (s. 8) wenn nötig binnen 14 Tagen ein Gutachten zu erstellen und an das Prüfungsamt weiterzuleiten.
18. Der/die Betreuer/in verpflichtet sich, den/die Betreute/n in angemessenem Rahmen bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Forschungsprojekts sowie (bei Dissertationen und Masterarbeiten) bei der Verfassung einreichbarer Zeitschriftenmanuskripte zu **unterstützen**. Im Gegenzug verpflichtet sich der Betreute, diese Unterstützung bei Bedarf anzufragen und in Anspruch zu nehmen.

19. Sofern aus einem **vom Lehrstuhl ausgeschriebenen Abschlussarbeitsthema** veröffentlichungsfähige Befunde hervorgehen, hat der Student/die Studentin das Recht, die Befunde innerhalb von 12 Monaten als Erstautor/in in ein publikationsfähiges Manuskript zu verwandeln und zur Veröffentlichung einzureichen. Nach Ablauf der 12 Monate fällt das **Erstautorenrecht** wieder an den Themengeber/Lehrstuhl zurück. Wenn Themenidee und Forschungsdesign von der/dem Studierenden **selbst entwickelt** wurden (das Thema also nicht durch eine Ausschreibung des Lehrstuhls vergeben wurde), verbleibt das Erstautorenrecht unbegrenzt bei dem/der Studierenden. Aber auch bei Einreichung von Befunden in Erstautorenschaft muss der/die Studierende alle weiteren Beteiligten (Betreuer/in, ggf. andere Mitwirkende und potentielle Koautoren/innen) konstruktiv in die Veröffentlichung einbinden; eine Publikation ohne Absprache mit allen Beteiligten ist generell nicht möglich bzw. nur nach nachweislichen und zumutbaren Versuchen, mit den jeweiligen Beteiligten später wieder in Kontakt zu treten, falls diese ergebnislos geblieben sind. Bei **Sekundäranalysen** von Daten, die bereits von anderen gesammelt wurden, gilt das Erstautorenrecht für Studierende nur eingeschränkt und sollte mit dem/der Betreuer/in abgesprochen werden. Bei bereits vor der Annahme als Arbeitsthema genau definierten Studien aus Drittmittelprojekten bzw. Dissertationsprojekten anderer liegt das Erstautorenrecht beim/bei der Projektautor/in, der oder die dieses aber ggf. abtreten kann. Sollte der Student/die Studentin nicht von Möglichkeit der Erstautorenveröffentlichung Gebrauch machen, hat der Betreuer/die Betreuerin die Möglichkeit, die Befunde als Erstautor/in in ein Manuskript umzuwandeln und einzureichen. (Ko-)Autorenschaft leitet sich sowohl für Betreuer/innen, Betreute(n) und andere an einem Forschungsprojekt Beteiligte aus den entsprechenden Richtlinien des *APA Publication Manual* (neueste Auflage; <https://www.apa.org/pubs/journals/resources/publishing-tips/giving-credit>) ab. Auch die Praxis der expliziten Begründung der (Ko-)Autorenschaft bei den *Proceedings of the National Academy of Sciences* (<https://www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.1715374115>) kann als Richtlinie dienen. Generell haben die Bearbeiter/innen eines Bachelor- oder Masterarbeitsthemas einen **Mindestanspruch auf Koautorenschaft** im Fall einer Veröffentlichung, stehen dann aber auch in der Pflicht, die Veröffentlichung konstruktiv zu unterstützen (z.B. durch Lesen und Editieren des Manuskripts und Gewährung ihrer Zustimmung zur Veröffentlichung, sofern keine gravierenden Mängel bei der Berichterstattung vorliegen). Im Fall einer Blockierung der Publikation durch eine Partei (Betreuer/in bzw. Betreuter/r) haben beide Parteien das Recht, zur Klärung den Ombudsmann der FAU einzuschalten, aber auch die Pflicht, dessen Rat verbindlich zu folgen.
20. Für die zeitlichen und prozeduralen Rahmenbedingungen der Abschlussarbeit gelten die **Regeln der jeweiligen Prüfungsordnung** (Bachelor, Master, Promotion). Es wird vorausgesetzt, dass der/die Einreichende sich mit ihnen vertraut macht.

Erlangen, den _____

Unterschrift des/der Betreuten

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

(1 unterschriebene Kopie an Lehrstuhl, 1 unterschriebene Kopie an Betreute(n))